

Aufsichtspflicht in der Schule



Die Schule ist verpflichtet, die Aufsicht über die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen, da den Erziehungsberechtigten im schulischen Bereich die unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit entzogen ist. Bei minderjährigen SchülerInnen besteht eine Aufsichtspflicht, allerdings in abgestuftem Ausmaß nach Alter und Reife, bei volljährigen SchülerInnen eine eingeschränkte Aufsichtspflicht (Fürsorgepflicht). Die Aufsicht muss während der gesamten Zeit des Aufenthalts der SchülerInnen in der Schule und auf dem Schulgelände sowie bei sonstigen schulischen Veranstaltungen gewährleistet sein. Auch für eine „angemessene“ Zeit (in der Regel 15 Minuten) vor und nach dem Unterricht ist eine Aufsicht zu organisieren.

Die Aufsicht soll sowohl die SchülerInnen als auch Dritte vor Schäden schützen. Die SchülerInnen müssen sich beaufsichtigt fühlen. Das ist dann der Fall, wenn die Aufsicht – nach Alter und Reife – prä-ventiv, aktiv und kontinuierlich ausgeübt wird. Aufsichten bedeuten nicht, dass SchülerInnen betreut werden müssen.

Die Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen (im Sinne des Achtens auf mögliche gefährliche Situationen, der Einflussnahme auf SchülerInnen bei Regelverstößen u. ä.) wird in den „Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich“ (AV Aufsicht) grundsätzlich als eine ständige Aufgabe aller MitarbeiterInnen der Schule, d. h. beispielsweise auch der Sekretärinnen und Schulhausmeister, definiert.

Neben dieser prinzipiellen Pflicht müssen für bestimmte Zeiten und Orte verbindliche Aufsichten geführt werden. Hierzu sind laut § 51 Schulgesetz nur die Lehrkräfte verpflichtet. Diese können auch schulische MitarbeiterInnen, Eltern oder ältere SchülerInnen mit der Beaufsichtigung beauftragen, bleiben aber trotzdem verantwortlich.

Grundsätze für die Aufsichtsführung in einer Schule legt die Gesamtkonferenz fest, wobei die Besonderheiten des Schulgebäudes und -geländes berücksichtigt werden müssen. Die Gesamtkonferenz kann auch Grundsätze der Verteilung der Aufsichten auf die KollegInnen beschließen und ggf. unter Berücksichtigung der in der Schule notwendigen Aufsichten bestimmte Zeitbudgets (z.B. 60-80 Minuten pro Woche bei einer Vollzeitbeschäftigung) vereinbaren. Sie kann auch Regelungen für Teilzeitbeschäftigte festlegen.

Die konkrete Verteilung der Aufsichten ist Sache der Schulleitung, die sich jedoch an die von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze halten muss.

Fühlt sich eine Lehrkraft übermäßig mit Aufsichten belastet, sollte zunächst auf Grundlage der von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze ein Gespräch mit der Schulleitung geführt werden. Wenn dies nicht zu einer Lösung des Problems führt, ist es sinnvoll den Personalrat einzuschalten.

Das Schulgesetz für Berlin – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen

14

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26.01.2004, zuletzt geändert am 19.6.2012

§ 51 Pflicht der Schule zur Beaufsichtigung

(1) Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit, in den Pausenzeiten, während der Freistunden und in angemessener Zeit vor und nach dem Unterricht sowie bei sonstigen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule zu beaufsichtigen.

(2) Die Beaufsichtigung soll die Schülerinnen und Schüler vor Gefahren schützen, die sie auf Grund ihrer altersgemäßen Entwicklung und Erfahrung nicht selbst übersehen und abwenden können, und vor Handlungen bewahren, mit denen sie sich oder anderen Schaden zufügen können.

(...)

(3) Erziehungsberechtigte sowie schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können mit der Beaufsichtigung beauftragt werden; ebenso können von der zuständigen Lehrkraft geeignete Schülerinnen und Schüler damit beauftragt werden, sofern das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 79 Gesamtkonferenz der Lehrkräfte

(...)

(3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte entscheidet (...) mit einfacher Mehrheit insbesondere über (...)

9. Grundsätze (...) des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht (...).

AV Aufsicht

vom 25.04.06 (gilt bis 31.1.2016)

1 Geltungsbereich und zu beaufsichtigende Personen

(...)

(2) Die Aufsichtspflicht besteht gegenüber minderjährigen Schülerinnen und Schülern sowie gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern, die auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes der Beaufsichtigung bedürfen. Daneben besteht auch gegenüber den anderen volljährigen Schülerinnen und Schülern eine sich aus dem Schulverhältnis ergebende abgestufte Aufsichtspflicht (Fürsorgepflicht), die von der Schule durch Anordnungen zur Durchführung des Schulbetriebes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Gefahren wahrgenommen wird.

(...)

2 Aufsichtspflichtige Personen und Gegenstand der Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht wird von den Lehrkräften, den pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule wahrgenommen. Aufsichtspflichtig sind auch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe,

die in Kooperation mit der Schule die ergänzende Betreuung ganz oder teilweise übernommen haben. Die Aufsichtspflicht gehört zu den Dienstpflichten der Lehrkräfte und zu den Aufgaben der anderen aufsichtspflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Über den Einsatz der nach Absatz 1 aufsichtspflichtigen Personen entscheidet die Schulleitung unter Beachtung der von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze (§ 79 Abs. 3 Nr. 8 SchulG).

(3) Erziehungsberechtigte oder andere geeignete Personen können mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt in der Regel schriftlich durch die Schule.

(4) Die verantwortliche Lehrkraft kann in Ausnahmefällen auch geeignete Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragen, wenn deren Erziehungsberechtigte dem vorher schriftlich zugestimmt haben.

(5) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeiten des Unterrichts, die Zeiten der verlässlichen Halbtagsgrundschule, die ergänzende Betreuung, den Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit, auf die Pausenzeiten und eine angemessene Zeit vor und nach dem Unterricht sowie auf alle sonstigen schulischen Veranstaltungen (z. B. Schülerfahrten, Wander- oder Projekttage, Schulsportveranstaltungen und Wettkämpfe). Als angemessene Zeit vor und nach dem Unterricht ist in der Regel ein Zeitraum von 15 Minuten anzusehen, soweit die örtlichen Gegebenheiten oder schulischen Besonderheiten keinen anderen Zeitraum erforderlich machen. Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler muss auch bei Unterrichtsausfall und in Freistunden, insbesondere bei Nichtteilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht, gewährleistet sein.

(6) Findet die ergänzende Betreuung nicht auf dem Schulgelände statt, erstreckt sich die Aufsichtspflicht der Schule auch auf den Weg vom Schulgelände zum Ort der ergänzenden Betreuung und gegebenenfalls zurück. Die Schülerinnen und Schüler der Schulanfangsphase und der Jahrgangsstufe 3 dürfen den Weg zwischen der Schule und dem Ort der ergänzenden Betreuung unter Würdigung der Gesamtsituation nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten allein zurücklegen. Ab Jahrgangsstufe 4, an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ab Jahrgangsstufe 5, kann von der Schule im Einzelfall entschieden werden, ob die Schülerin oder der Schüler auch ohne vorheriges Einverständnis der Erziehungsberechtigten den Weg zwischen der Schule und dem Ort der ergänzenden Betreuung allein zurücklegen darf. Die Erziehungsberechtigten sind in den Elternversammlungen in angemessenem Umfang über die Art und Weise der Aufsichtsführung zu informieren und ihnen ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben.

(7) In den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten fallen der Weg zwischen der Wohnung und der Schule oder dem Ort der er-

gänzenden Betreuung oder dem außerhalb des Schulgeländes gelegenen Ort einer schulischen Veranstaltung (Schulweg).

3 Grundsätze der Aufsichtsführung

(1) Die Aufsichtsführung ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule. Sie soll dazu beitragen, die Schülerinnen und Schüler altersangemessen zu Selbstständigkeit und Verantwortung zu erziehen.

(2) Die Aufsichtsführung umfasst Vorkehrungen, Anordnungen und andere Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren, und zu verhindern, dass andere Personen durch sie Schäden erleiden.

(3) Art und Umfang der Aufsichtsführung richten sich nach dem Alter, der Reife, der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und der Gruppenzusammensetzung sowie den sonstigen, bei sachgerechter Würdigung jeweils zu berücksichtigenden Umständen. Die sonstigen zu berücksichtigenden Umstände sind insbesondere die sich aus dem Schulbetrieb, der Art des Unterrichts oder der einzelnen schulischen Veranstaltung sowie der Beschaffenheit und des Gefährdungspotentials der Einrichtung oder des Geländes ergebenden Besonderheiten.

(4) Die Aufsicht ist kontinuierlich, aktiv und präventiv zu führen. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich jederzeit beaufsichtigt fühlen, auch wenn die Aufsichtsperson nicht jede einzelne Schülerin oder jeden einzelnen Schüler unmittelbar im Blickfeld haben muss. Die Aufsichtsperson muss jederzeit aktiv auf die Abwehr von Gefahren für die Schülerinnen und Schüler sowie für andere Personen hinwirken. Insoweit muss die Aufsichtsführung umsichtig und vorausschauend erfolgen. Kann die Aufsichtsperson aus zwingenden dienstlichen oder persönlichen Gründen die ihr obliegende Pflicht kurzfristig nicht wahrnehmen, so hat sie alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um für die Zeit ihrer Abwesenheit Gefahren von den Schülerinnen und Schülern sowie von anderen Personen abzuwenden.

(5) Die Anzahl der Aufsichtspersonen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen der Schule; es darf während der Pausen sowohl im Schulgebäude als auch auf dem Schulhof keine aufsichtsfreien Bereiche geben. In Bereichen des Schulgebäudes oder -geländes mit hohem Gefahrenpotential ist die Aufsicht besonders intensiv zu führen. (...)